

Inhalt

1. Unterhaltsansprüche.....	1
1.1. Gesetzestext	1
1.2. Allgemeines	2
1.3. Verfahren.....	3
1.4. Änderungsmitteilung.....	3
1.5. Beendigung der Hilfe	4
1.6. Verfahren bei Bestehen einer Beistandschaft.....	4
2. Schenkung	4
2.1. Gesetzestext	4
2.2. Allgemeines	5
2.3. Verfahren.....	5
3. Anspruchsübergänge gegenüber Arbeitgebenden (§33 Abs. SGB II i.V.m. § 115 SGB X)	5
3.1. Gesetzestext § 115 SGB X.....	5
3.2. Verfahren.....	6
4. Schadensersatzansprüche gegen Dritte (§ 33 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 116 SGB X)	6
4.1. Gesetzestext § 116 SGB X.....	6
4.2. Verfahren.....	7
Anlage 1 Fallbeispiele Heranziehungsaufträge	9

1. Unterhaltsansprüche

1.1. Gesetzestext

§ 33 SGB II Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach [§ 11](#) Absatz 1 Satz 4 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.

(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit der oder dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) minderjähriger Leistungsberechtigter,
 - b) Leistungsberechtigter, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ [11](#) bis [12](#) zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

(3) Für die Vergangenheit können die Träger der Leistungen nach diesem Buch außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher sie der oder dem Verpflichteten die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt haben. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den auf sie übergegangenen Anspruch im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Anspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

(5) Die §§ [115](#) und [116](#) des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

1.2. Allgemeines

Von der Rechtsvorschrift des § 33 Abs. 2 SGB II werden folgende bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche erfasst:

- Minderjährige unverheiratete Kinder gegen beide Elternteile.
- Minderjährige verheiratete Kinder gegen ihre Ehegatten und Eltern.
- Volljährige Kinder ohne abgeschlossene Erstausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gegen beide Elternteile.
- Getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten untereinander.
- Ansprüche des nichtehelichen Kindes und der Mutter gegen den Vater während und nach der Schwangerschaft sowie die Ansprüche des allein erziehenden Elternteiles gegen den anderen Elternteil.
- Gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft untereinander, und zwar während des Getrenntlebens und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Generell ausgeschlossen ist der Übergang des Unterhaltsanspruches dagegen, wenn die unterhaltsberechtigte Person

- mit dem Unterhaltsverpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.
- in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder

- b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.
mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch tatsächlich nicht geltend macht.

Dies gilt allerdings nicht für

- a) Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger
und
- b) Unterhaltsansprüche von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben
gegen ihre Eltern.

[Die Anlage](#) enthält eine Übersicht über die Fallkonstellationen, in denen ein Heranziehungsauftrag an JBC.23 zu erteilen ist.

Wenn eine Kindesmutter den Kindesvater kennt, ihn aber nicht benennen möchte, sind während der ersten drei Lebensjahre des Kindes die Leistungen in voller Höhe (für Mutter und Kind) zu versagen/zu entziehen. Sollte das Kind das 3. Lebensjahr vollendet haben, sind lediglich die Leistungen für das Kind zu versagen/entziehen. Bei der Kindesmutter können ab dem 3. Lebensjahres des Kindes die Leistungen höchstens in Höhe des Kindergeldes versagt/entzogen werden (Anrechnung KG beim Elternteil).

Bei der Beurteilung ist jedoch darauf zu achten, ob eine Kindesmutter glaubhaft angibt den Kindesvater nicht zu kennen oder aber diesen nicht benennen möchte. Gibt eine Kindesmutter glaubhaft an, den Kindesvater nicht zu kennen und liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor, sind die Leistungen nicht zu versagen.

1.3. Verfahren

Bereits bei Beantragung der Leistung ist den Antragstellern*innen die Anlage UH mit dem Antrag auf Gewährung der Leistungen nach dem SGB II auszuhändigen. Beim Erstkontakt ist bereits zu erfragen, ob Unterhaltstitel bestehen bzw. ob Unterhalt geltend gemacht wird. Der*die Antragsteller*in ist ggf. aufzufordern, entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Anlage UH ist mit den entsprechenden Unterlagen zusammen mit dem Leistungsantrag bei der Antragsabgabe wieder einzureichen.

Unmittelbar mit der 1. Zahlung der Leistung ist JBC.23 der **Heranziehungsauftrag** über d.3 als Posteingangsdokument an das Teampostfach zu übersenden. Dieser ist in AKDN im Ordner **SGB2_33** hinterlegt. Unterhaltsrechtlich relevante Unterlagen sind in diesem zu nennen. Dies können z.B. sein:

- Unterhaltstitel
- Anwaltlicher Schriftverkehr
- Vaterschaftsfeststellungsurkunden
- Urteile über die Feststellung einer Vaterschaft

1.4. Änderungsmitteilung

In den Fällen, in denen ein Heranziehungsauftrag besteht, ist JBC.23 von wesentlichen Änderungen in den wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- unmittelbare Unterhaltszahlungen wegfallen oder sich verringern
- sich die Anzahl der Personen der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft erhöht oder verringert (z.B. Zu- oder Wegzug, Geburt, Todesfall)

- eine Person der Bedarfsgemeinschaft Arbeit aufnimmt und weiterhin ergänzende Hilfe geleistet wird
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bewilligt oder abgelehnt werden bzw. wegfallen oder sich verringern

Die **Änderungsmitteilung** ist in AKDN im Ordner **SGB2_33** hinterlegt.

1.5. Beendigung der Hilfe

Bei endgültiger Beendigung der Leistung ist JBC.23 unverzüglich eine Einstellungsmitteilung zu übersenden.

Die **Einstellungsmitteilung** ist in AKDN im Ordner **SGB2_33** hinterlegt.

1.6. Verfahren bei Bestehen einer Beistandschaft

In den Fällen, in denen für minderjährige Kinder eine Beistandschaft besteht, ist die Beistandschaft der Stadt Wuppertal aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht befugt, Mitarbeitern*innen der Jobcenter Wuppertal AÖR Auskünfte zu den dort laufenden Verfahren zu erteilen. Damit eine direkte Zusammenarbeit zwischen der Jobcenter Wuppertal AÖR und der Beistandschaft möglich ist, ist es erforderlich, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Beistandschaft vom Datenschutzgeheimnis entbindet. Aus diesem Grund ist der Elternteil zu bitten, eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Ein entsprechender Vordruck hierzu ist in AKDN im Ordner **SGB2_33** hinterlegt.

Liegt diese Erklärung bei der Beistandschaft vor, ist die Beistandschaft berechtigt, Auskünfte über weitergeleitete Unterhaltszahlungen (auch telefonisch) zu erteilen.

Eine Kopie der Erklärung ist der Beistandschaft zu übersenden. Die Erklärung ist JBC.23 als Posteingangsdokument in d.3 an das Teampostfach zu übersenden.

Wird die Unterschrift durch den*die Leistungsbeziehende*n verweigert, ist der Elternteil aufzufordern, die Unterhaltszahlungen oder den Stand des Verfahrens durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies können z.B. sein:

- Kontoauszüge
- Barzahlungsquittungen
- Bescheinigungen der Beistandschaft

JBC.23 ist hierüber zu informieren.

2. Schenkung

2.1. Gesetzestext

§ 528 BGB Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers

(1) Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder seinem früheren Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten findet die Vorschrift des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschrift des § 1615 entsprechende Anwendung.

(2) Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

2.2. Allgemeines

Gemäß der §§ 528, 529 BGB hat der*die Leistungsempfänger*in gegen eine von ihm*ihr beschenkten Person einen Rückforderungsanspruch, soweit er*sie nach Vollziehung der Schenkung auf öffentliche Leistungen angewiesen ist. Eine vollzogene Schenkung kann innerhalb von 10 Jahren zurückverlangt werden, sofern in diesem Zeitraum Bedürftigkeit eintritt. Dieser Anspruch geht gemäß § 33 SGB II auf die Jobcenter Wuppertal AÖR als Leistungsträger über.

Beispiel 1:

Antragsdatum: 10.01.2020, Zeitpunkt der Vollziehung der Schenkung: 09.01.2011
Der Rückforderungsanspruch besteht und geht gemäß § 33 SGB II auf die Jobcenter Wuppertal AÖR über.

Beispiel 2:

Antragsdatum 10.01.2020, Zeitpunkt der Vollziehung der Schenkung: 09.01.2003
Es besteht kein Rückforderungsanspruch, da nach Vollziehung der Schenkung mehr als 10 Jahre vergangen sind.

2.3. Verfahren

Im Rahmen der Antragsaufnahme ist zu klären, ob in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung, Vermögen verschenkt wurde. Hierbei kann es sich z. B. um Geldbeträge, Immobilien oder sonstige Wertgegenstände handeln. Leistungsrechtlich relevant werden die verschenkten Werte jedoch erst dann, wenn Vermögensfreigrenzen überschritten werden. Durch die Rückabwicklung der Schenkung muss die Bedürftigkeit verhindert werden.

Kann der Rückabwicklungsanspruch innerhalb eines Monats realisiert werden, liegt jedoch bereits keine Hilfebedürftigkeit vor. In solchen Fällen ist der Anspruch auf Rückübertragung der Schenkung bzw. hilfsweise Zahlung des erforderlichen Unterhaltes nach § 528 Absatz 1 Satz 2 BGB als Vermögen zu berücksichtigen und der Leistungsantrag abzulehnen.

In den Fällen, in denen eine Schenkung rückabgewickelt werden soll, die Rückabwicklung aber nicht innerhalb eines Monats möglich ist, ist JBC.23 mittels Vordruck „**Meldung Anspruchsübergang_Schenkung**“, welcher in AKDN-passiv im Ordner **SGB2_33** hinterlegt ist, zu informieren. Aus ihm soll hervorgehen, wer der*die Beschenkte ist. Hierzu ist ein geeigneter Nachweis über die erfolgte Schenkung nötig. Der Vordruck ist als Posteingangsdokument an das Funktionspostfach von JBC.23 „Heranziehung“ in d.3 zu übersenden.

3. Anspruchsübergänge gegenüber Arbeitgebenden (§33 Abs. SGB II i.V.m. § 115 SGB X)

3.1. Gesetzestext § 115 SGB X

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) An Stelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Fall des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

3.2. Verfahren

Nach vorgenannter Vorschrift gehen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf noch ausstehende Löhne und Lohndifferenzen auf das Jobcenter über, wenn das Jobcenter wegen der Nichtleistung des*der Arbeitgebers*in Leistungen bzw. höhere Leistungen nach dem SGB II erbringen musste.

Für die Anzeige des Anspruchsüberganges gem. § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 115 SGB X sind die Mitarbeiter*innen LG g.D. zuständig. Hierzu ist der in AKDN-passiv im Ordner **SGBX_115** hinterlegte Vordruck „**Anspruchsubergang_AG**“ zu nutzen. Dieser ist mittels Postzustellungsurkunde an die*den Arbeitgeber*in zu versenden.

Bei ausbleibender Rückmeldung ist nach einer Frist von 14 Tagen die „**Erinnerung_Anspruchsübergang**“, welche im **Ordner SGB X_115** in AKDN-passiv hinterlegt ist, zu versenden.

Sollte nach einer angemessenen Frist festgestellt werden, dass der*die Arbeitgeber*in nicht bereit ist, den Anspruchsübergang zu befriedigen, ist JBC.23 mittels Vordruck „**Mitteilung Schenkung und Anspruchsübergang**“, welche in AKDN sozial passiv im Ordner „**SGB2_33**“ hinterlegt ist, zu informieren. Der Vordruck ist als Posteingangsdokument an das Funktionspostfach von JBC.23 „Heranziehung“ in d.3 zu übersenden.

4. Schadensersatzansprüche gegen Dritte (§ 33 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 116 SGB X)

4.1. Gesetzestext § 116 SGB X

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und

2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt

ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein nach Absatz 1 übergegangener Ersatzanspruch kann bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch eine Person, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, nicht geltend gemacht werden. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann auch dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein Ersatzanspruch bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden, wenn der Schaden bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden ist, für das Versicherungsschutz nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter oder § 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger besteht. Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des Satzes 3 gegen den Schädiger in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht hat.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadensfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

(10) Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch gelten als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.

4.2. Verfahren

Nach vorgenannter Vorschrift gehen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf noch ausstehende Schadenersatzzahlungen auf das Jobcenter über, wenn das Jobcenter wegen der Nichtzahlung Leistungen bzw. höhere Leistungen nach dem SGB II erbringen musste.

Für die Anzeige des Anspruchsüberganges gem. § 33 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 116 SGB X sind die Mitarbeiter*innen LG g.D. zuständig. Hierzu ist der in AKDN-passiv im Ordner **SGBX_116** hinterlegte Vordruck „**Anspruchuebergang_Schadenersatz**“ zu nutzen. Dieser ist mittels Postzustellungsurkunde an den*die Zahlungspflichtigen*e zu übersenden.

Bei ausbleibender Rückmeldung ist nach einer Frist von 14 Tagen die „**Erinnerung_Anspruchsübergang**“, welche im **Ordner SGB X_116** in AKDN-passiv hinterlegt ist, zu versenden.

Sollte nach einer angemessenen Frist festgestellt werden, dass der Anspruchsübergang nicht befriedigt wird, ist JBC.23 mittels Vordruck „**Mitteilung Schenkung und Anspruchsübergang**“, welche in AKDN sozial passiv im Ordner „**SGB2_33**“ hinterlegt ist, zu informieren. Der Vordruck ist als Posteingangsdokument an das Funktionspostfach von JBC.23 „Heranziehung“ in d.3 zu übersenden.

Gez. Modzel

Verteiler:

JBC.01

JBC.2001

JBC.22

JBC.23

JBC.41-49 – GSTL und TL LG

JBC.08

Anlage 1 Fallbeispiele Heranziehungsaufträge

Personengruppe Leistungsempfänger/innen	Heranziehungsauftrag ist zu erteilen	Heranziehungsauftrag ist <u>nicht</u> zu erteilen
Allein stehend, über 25 Jahre alt, macht bereits gegen Eltern Unterhaltsansprüche geltend	X	
Getrennt lebende/r Frau/Mann mit oder ohne Kind	X	
Geschiedene/r Frau/Mann, mit minderjährigen Kindern im Haushalt	X	
Geschiedene Personen, für die ein Unterhaltstitel besteht	X	
Kindesmutter mit Kind	X	
Volljährige zwischen 18 und 24 Jahre, die sich in einer beruflichen oder schulischen Ausbildung befinden	X	
Minderjähriges Kind, für das eine Beistandschaft besteht	X	
Minderjähriges Kind, für das UVG gewährt wird	X	
Minderjähriges Kind, bei dem der Vater noch nicht festgestellt ist	X	
Minderjähriges Kind, dass aufgrund eigenen Einkommens (KG, UVG, WG. o. ä.) nur der Haushaltsgemeinschaft angehört	X	
Leistungsempfänger erhalten lfd. Unterhaltszahlungen	X	
Gleichgeschlechtlicher Partner einer Lebenspartnerschaft während der Trennungszeit	X	
Volljährige zwischen 18 und 24 Jahre, die bereits selbst Unterhaltsansprüche geltend machen	X	
Allein stehend, über 25 Jahre alt, macht gegen Eltern keine Unterhaltsansprüche geltend		X
Geschiedene/r Frau/Mann, ohne minderjährige/s Kind/er	X	
Volljährige zwischen 18 und 24 Jahre, die sich nicht in einer Ausbildung befinden		X

Personengruppe Leistungsempfänger/innen	Heranziehungsauftrag ist zu erteilen	Heranziehungsauftrag ist nicht zu erteilen
Gleichgeschlechtlicher Partner einer Lebenspartnerschaft nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft	X	
LE hält sich im Frauenhaus auf		X
Leistungsempfänger im Zeugenschutzprogramm		X